

28 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 11. 1. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete 1995 (Sperrgebietsgesetz 1995 — SperrGG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht

1. ständig

- a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder
- b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder

2. vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß, kann nach Maßgabe militärischer oder sicherheitspolizeilicher Erfordernisse durch Verordnung zum Sperrgebiet erklärt werden.

(2) Der Zeitraum, für den ein Gebiet nach Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, darf über den Zeitraum nicht hinausgehen, für den dieses Gebiet dem Bundesheer zur Verfügung steht.

(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

§ 2. (1) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(2) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist für die Geltungsdauer dieser Erklärung anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und

2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

Diese Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.

(3) In einer Verordnung nach § 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und

2. bei den Ämtern der Landesregierung und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(4) Ein Sperrgebiet ist in der Natur deutlich als solches zu kennzeichnen.

§ 3. (1) Das Betreten und Befahren eines Sperrgebietes ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

- 1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und
- 2. für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Zollbehörden sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(3) Die Organe nach Abs. 2 Z 2 haben, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, die zuständige militärische Dienststelle von der Absicht zu verständigen, sich in ein Sperrgebiet zu begeben. Ist diese Verständigung wegen Gefahr im Verzug unterblieben, so ist sie nach Vornahme der Amtshandlung unverzüglich nachzuholen.

(4) Die zuständigen militärischen Dienststellen können anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen aus wichtigen, insbesondere persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(5) Zuständige militärische Dienststelle nach den Abs. 3 und 4 ist

1. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a das Kommando des Truppenübungsplatzes,
2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b
 - a) das Militärkommando, in dessen Bereich das Gebiet liegt, oder,
 - b) sofern sich ein solches Gebiet über den Bereich mehrerer Militärkommanden erstreckt, der Bundesminister für Landesverteidigung und
3. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 das Kommando der übenden Truppe.

Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 4 hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

§ 4. (1) Das Fotografieren, Filmen sowie jede zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und
2. für Organe der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Sicherheits-, Finanzstraf- und Zollbehörden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen das Fotografieren, Filmen sowie die zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 5. (1) Wer

1. unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt oder
2. unbefugt ein Sperrgebiet oder einen Teil eines solchen oder eine in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtung fotografiert oder filmt oder zeichnerisch darstellt oder
3. gegen eine mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundene Bedingung oder Auflage verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unbefugt hergestellte Fotografien, Filme und zeichnerische Darstellungen sind für verfallen zu erklären. Liegen erschwerende Umstände vor, so sind auch die Geräte für verfallen zu erklären, mit denen die Fotografien oder Filme oder zeichnerischen Darstellungen unbefugt hergestellt worden sind oder hergestellt werden sollten.

§ 6. (1) Militärische Wachen, die mit der Sicherung eines Sperrgebietes betraut sind, dürfen Personen, die bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständige Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene der militärischen Wache unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

(2) Im Falle einer Festnahme nach Abs. 1 ist § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, anzuwenden.

28 der Beilagen

3

(3) Eine Festnahme nach Abs. 1 ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1995 tritt das Sperrgebietsgesetz, BGBl. Nr. 387/1993, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt werden.

§ 9. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und des Sperrgebietsgesetzes gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verfahren nach dem Sperrgebietsgesetz, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT**Probleme:**

Bedürfnis nach einer praxisgerechten Adaptierung der Grenzdarstellung militärischer Sperrgebiete.

Notwendigkeit verschiedener Klarstellungen.

Notwendigkeit zahlreicher logistischer Verbesserungen.

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme, die im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Modifikationen im Wege der Neuerlassung eines „Sperrgebietsgesetzes 1995“ erfolgen soll.

Inhalt:

Modifizierung der Verpflichtung zur Festlegung der Sperrgebietsgrenzen im Wege einer Verweisung auf Planunterlagen.

Umsetzung der erforderlichen Klarstellungen und logistischen Verbesserungen.

Kosten:

Jährliche Einsparungen von etwa 13 000 S.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 fehlten spezifische gesetzliche Regelungen für das militärische Liegenschaftswesen. Im Hinblick auf die besondere Notwendigkeit einer effizienten und praxisnahen militärischen Ausbildung sowie auf die Bedeutung bestimmter militärischer Anlagen wurde mit dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204, die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Gebiete durch Verordnung zu Sperrgebieten zu erklären und damit grundsätzlich das Betreten, Befahren, Fotografieren, Filmen und zeichnerische Darstellen dieser Gebiete durch Zivilpersonen auszuschließen.

Im Jahr 1986 wurde mit einer Novelle zu dem erwähnten Bundesgesetz, BGBl. Nr. 74/1986, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, daß hinsichtlich der Abgrenzung militärischer Sperrgebiete auf Planunterlagen zu verweisen ist, die bei bestimmten Stellen zur Einsicht aufzulegen sind. Mit der Kundmachung BGBl. Nr. 387/1993 wurde das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete als „Sperrgebietsgesetz“ wiederverlautbart, um insbesondere überholte terminologische Wendungen und veraltete Schreibweisen zu bereinigen.

Eine Darstellung der Sperrgebietsgrenzen durch Verweisung auf Planunterlagen hat sich in manchen Fällen, insbesondere bei kleineren Sperrgebieten, in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr klargestellt werden, daß die Verweisung auf Planunterlagen nur dann vorzunehmen ist, wenn dies der einfacheren Darstellung des Grenzverlaufes, speziell hinsichtlich der anzustrebenden Übersichtlichkeit, dient. Damit soll auch eine Festlegung der Sperrgebietsgrenzen auf andere Weise möglich werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Klarstellungen hinsichtlich der Kundmachungsart von Sperrgebietsverordnungen, des Umfangs von Ausnahmebewilligungen, der Festnahmebefugnis sowie der behördlichen Zuständigkeiten vorgenommen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen außerdem zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschrift vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefaßten Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als „Sperrgebietsgesetz 1995“ zur Gänze neu zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes soll eine Verordnung, mit der ein Gebiet vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß zum Sperrgebiet erklärt wird, in Hinkunft durch Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und nicht mehr durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht werden. Dadurch sind jährliche Einsparungen in der Höhe von etwa 13 000 S für den Bund zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die derzeit geltenden Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Erklärung bestimmter Gebiete zu militärischen Sperrgebieten sollen inhaltlich unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Es sind lediglich verschiedene systematische Modifizierungen beabsichtigt.

Zu § 2:

Die vorgesehene Regelung über die Kundmachung einer Verordnung betreffend ein ständiges Sperrgebiet entspricht der derzeit geltenden Rechtslage. Für ein Gebiet, das vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß zum Sperrgebiet erklärt wird, sieht das Sperrgebietsgesetz derzeit vor, daß eine diesbezügliche Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden anzuschlagen ist; diese Verordnung gilt mit Ablauf des ersten Tages dieses Anschlages als kundgemacht. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zeitpunkte des Anschlages in den einzelnen Gemeinden ergaben sich in der Vergangenheit mehrfach Unklarheiten über den konkreten Kundmachungszeitpunkt. Im Interesse der Rechtssicherheit soll daher mit der vorliegenden Modifizierung die Kundmachung der gegenständlichen Verordnungen in ähnlicher Weise wie die Verordnungen über den Gefährdungsbereich nach dem Bundesgesetz über militärische Munitionslager — Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Bekanntgabe durch die betroffenen Gemeinden — festgelegt werden. Eine Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ist dabei entbehrlich. Im übrigen sollen künftig aus Gründen eines erleichterten Zuganges zum Recht sämtliche Sperrgebietsverordnungen (mit deklarativer Wirkung) zusätzlich auch an Amtstafeln der berührten Ämter der Landesregierungen angeschlagen werden; mit dieser Verbesserung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die entsprechenden Planunterlagen bereits seit längerer Zeit auch bei diesen Ämtern zur Einsicht aufzulegen sind.

Weiters soll hinsichtlich der Abgrenzung eines Sperrgebietes die derzeit geltende Verpflichtung des Verordnungsgebers, zur Abgrenzung eines Sperrgebietes in allen Fällen auf Planunterlagen zu verweisen, durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden. Dies erscheint — wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt — insbesondere bei jenen Sperrgebieten zweckmäßig, in denen eine andere Form der Grenzbeschreibung, wie etwa jener der Anführung von Grundstücksnummern, ökonomischer ist. Aus praktischen Erwägungen und im Sinne eines erleichterten Zuganges zum Recht sollen in Zukunft die gesamten Planunterlagen, aus denen die Grenzen des Sperrgebietes ersichtlich sind, bei allen berührten Gemeinden aufgelegt werden. Die derzeitige Regelung über die (deklarativ wirkende) Kennzeichnung eines Sperrgebietes in der Natur hat sich in der Praxis bewährt und soll daher inhaltlich unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden. Aus rechtssystematischen Überlegungen soll sie jedoch in den Regelungskomplex über die Kundmachung von Sperrgebietsverordnungen aufgenommen werden.

Zu § 3:

Die vorgesehene Kürzung des Abs. 3 soll ohne materielle Änderung der leichteren Lesbarkeit und der sprachlichen Sparsamkeit im Sinne der Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 dienen.

Mit der geplanten Neufassung des Abs. 5 soll im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich normiert werden, daß hinsichtlich jener Sperrgebiete zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen, die das Gebiet mehrerer Militärkommanden berühren, der Bundesminister für Landesverteidigung zuständige Behörde zur Erteilung der Erlaubnis zum Betreten oder Befahren ist.

Im übrigen sind diverse sprachliche und legistische Verbesserungen geplant; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 4:

Das Sperrgebietsgesetz sieht derzeit ein Verbot des Fotografierens, Filmens und der Anfertigung zeichnerischer Darstellungen von Sperrgebieten vor; unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmewilligungen von diesem Verbot zulässig. Eine Verletzung dieses Verbotes stellt einen verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand dar. Dabei kann gleichzeitig der Verfall der hiezu verwendeten Geräte angeordnet werden. Auf Grund eines Redaktionsversehens fehlen derzeit sowohl beim Umfang dieser Ausnahmewilligung als auch bei den für einen Verfall in Betracht kommenden Geräten jeweils die zeichnerischen Darstellungen. Mit den geplanten Erweiterungen soll dieses Redaktionsverssehen nunmehr beseitigt werden. Darüber hinaus sind verschiedene sprachliche Modifikationen beabsichtigt.

Zu den §§ 5 und 6:

Aus systematischen Erwägungen und zur Vermeidung von Vorausverweisungen sollen die derzeitigen §§ 6 und 7 in der Reihenfolge getauscht werden. Somit sind nunmehr die Verwaltungsstrafatbestände, deren Vorliegen Voraussetzung für eine allfällige Festnahme durch militärische Wachen bildet, vor der entsprechenden Festnahmebefugnis normiert.

28 der Beilagen

7

Die vorgesehenen Änderungen im neu bezeichneten § 5 über die Straftatbestände sollen der leichteren Lesbarkeit sowie der sprachlichen Sparsamkeit im Sinne der Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 dienen. Im Abs. 3 sollen aus rechtssystematischen Überlegungen sämtliche Fälle der für die Strafe des Verfalls in Betracht kommenden Gegenstände zusammengefaßt werden; siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 4. Das Sperrgebietsgesetz sieht derzeit sowohl ein Verbot des Betretens und Befahrens als auch des Fotografierens, Filmens und der zeichnerischen Darstellung vor. Auf Grund eines Redaktionsverschens berechtigt lediglich das unbefugte Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes zur Festnahme durch militärische Wachen. Mit der vorgesehenen Neuregelung im § 6 sollen künftig auch das unbefugte Fotografieren, Filmen und zeichnerische Darstellen einen Festnahmegrund bilden, wenn die im § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der im § 35 Z 2 leg. cit. vorgesehene begründete Verdacht der Fluchtgefahr als eine der möglichen Voraussetzungen für eine Festnahme nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 soll künftig auch einen Festnahmegrund nach dem Sperrgebietsgesetz 1995 bilden. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen soll überdies ausdrücklich klargestellt werden, daß eine Festnahme nur im Falle eines Betretens auf frischer Tat und ausschließlich zur Vorführung vor die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zulässig ist. Die gegenständliche Festnahmebefugnis findet wie bisher ihre verfassungsrechtliche Deckung im Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und im Art. 5 Abs. 1 lit. c MRK, jeweils in Verbindung mit den Verwaltungsstrafatbeständen nach § 5 des Sperrgebietsgesetzes 1995.

Im Lichte der geltenden Rechtslage (vgl. Art. 80 Abs. 3 B-VG und § 4 WG) sowie der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg 6244) sind Amtshandlungen militärischer Organe mangels einer ausdrücklichen anderslautenden Regelung im Zweifel letztendlich immer dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen. Dies wird auch für eine Festnahme durch militärische Wachen auf Grund der vorliegenden Bestimmung gelten. Die Willensbildung zu einer solchen Festnahme wird nämlich nicht im Zuständigkeitsbereich einer (militärischen) Behörde und in deren Namen stattfinden, sondern autonom durch die im Wachdienst stehenden Soldaten. Im Interesse der Rechtssicherheit soll deshalb in einem neuen § 6 Abs. 3, insbesondere auch im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren nach Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG vor einem unabhängigen Verwaltungssenat zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Festnahme, der Bundesminister für Landesverteidigung ausdrücklich als jene Behörde normiert werden, der solche Festnahmen zuzurechnen sind. Damit ist auch die „belangte Behörde“ nach § 67c Abs. 2 Z 2 AVG festgelegt. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren erscheinen — ebenso wie hinsichtlich der inhaltlich vergleichbaren Festnahme nach § 35 VStG — nicht erforderlich. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche im Falle einer rechtswidrigen Festnahme, entsprechend der diesbezüglichen Judikatur (zB OGH vom 15. November 1989, 1 Ob 43/89), gestützt auf Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und auf Art. 5 Abs. 5 MRK unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden können. Eine vergleichbare Regelung ist auch im § 43 Abs. 3 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522, vorgesehen.

Zu § 7:

Die vorgesehene Regelung, nach der Verweisungen auf andere Bundesgesetze als dynamisch zu verstehen sind, ist im Hinblick auf die Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich.

Zu den §§ 8 und 9:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens des Sperrgebietsgesetzes 1995 am 1. Juli 1995 sind In- und Außerkraftretensregelungen sowie verschiedene Übergangsbestimmungen erforderlich.

Zu § 10:

Gemäß Teil 2 lit. I der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 gehören Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen, zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. In Zukunft soll daher der Bundesminister für Landesverteidigung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch mit der Vollziehung der Verwaltungsstrafnorm nach § 5 des Sperrgebietsgesetzes 1995 betraut sein. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeibehörden in erster sowie des unabhängigen Verwaltungssenates in zweiter Instanz zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wird durch die vorgesehene Modifizierung der Bestimmung nicht berührt.

**Gegenüberstellung
der Paragraphen des Sperrgebietsgesetzes
und des Sperrgebietsgesetzes 1995**

**I. Fundstellen der Bestimmungen des Sperrgebietsgesetzes (SperrGG) im Sperrgebietsgesetz 1995
(SperrGG 1995)**

SperrGG	SperrGG 1995
§ 1	§ 1 (Abs. 1 und 2 modifiziert)
§ 2	§ 2 modifiziert
§ 3	§ 2 Abs. 4
§ 4 Abs. 1	§ 3 Abs. 1
Abs. 2 bis 5	Abs. 2 bis 5 modifiziert
Abs. 6	Abs. 5
§ 5	§ 4 modifiziert
§ 6	§ 6 modifiziert
§ 7 Abs. 1	§ 5 Abs. 1 modifiziert
Abs. 4	Abs. 3 modifiziert
§ 8	§ 10 modifiziert

**II. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Sperrgebietsgesetzes 1995 (SperrGG 1995) im
Sperrgebietsgesetz (SperrGG)**

SperrGG 1995	SperrGG
§ 1 (Abs. 1 und 2 modifiziert)	§ 1
§ 2 (Abs. 1 bis 3 modifiziert)	§ 2
Abs. 4	§ 3
§ 3 (Abs. 2 bis 5 modifiziert)	§ 4
§ 4 modifiziert	§ 5
§ 5 (Abs. 1 und 3 modifiziert)	§ 7
§ 6 (Abs. 1 modifiziert)	§ 6
Abs. 3	neu
§ 7	neu
§ 8	neu
§ 9	neu
§ 10 modifiziert	§ 8